

Satzung der Gemeinde Großefehn über die Festsetzung der Schuleinzugsbereiche der Grundschulen

vom 24.09.1998, Inkrafttreten am 01.08.1999

1. Änderung vom 30.08.2017, Inkrafttreten am 09.09.2017

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539) in Verbindung mit den § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vom 27. September 1993 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert am 11. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 503) hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 24.09.1998 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Großefehn ist Schulträger der Grundschulen in der Gemeinde Großefehn.
- (2) Auf der Grundlage des § 63 (2) NSchG werden für die einzelnen Grundschulen verbindliche Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung festgelegt. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann gemäß § 63 (3) NSchG eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es ist ihr/ihm durch die Schulbehörde der Besuch einer anderen als der für ihr/ihn örtlichen Schule gestattet.

§ 2

Grundschule Holtrop

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Grundschule Holtrop wird wie folgt festgelegt:
 1. Ortschaft Akelsbarg
Ortschaft Aurich-Oldendorf, außer
den Straßen „Im Hooge Brinken“, „Brinkenweg“ und „Ludwigs Padd“,
der östliche Teil von Moorlage (die Linie verläuft mittig zwischen „Hooge Weg“ und
„Lei Greeten“),
und die „Auricher Landstraße“.
 2. Ortschaft Felde
 3. Ortschaft Holtrop
 4. Ortschaft Ostgroßefehn:
die Straßen
„Am Schulzentrum“,
„Jahnstraße“ und
„Achtert Möhlen“.
 5. Ortschaft Wrisse

§ 3 Grundschule Mittegroßefehn

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Grundschule Mittegroßefehn wird wie folgt festgelegt:
1. Ortschaft Aurich-Oldendorf:
die Straßen „Auricher Landstraße“, „Brinkenweg“, „Im Hooge Brinken“ und „Ludwigs Padd“
 2. Ortschaft Mittegroßefehn
 3. Ortschaft Ostgroßefehn: die Straßen
„Auricher Landstraße“,
„Daalerweg“,
„Dengelstraße“,
„Groot Deep“,
„Kanalstraße Nord“ 1 – 50 (Einmündung Waldstraße),
„Kanalstraße Süd“ 1 – 45,
„Langer Weg“ 53, 55, 55 a, 56 – Ende,
„Lüttje Deep“,
„Schmiedestraße“,
„Stüverweg“,
„Waldstraße“,
„Wiesenstraße“.
 4. Ortschaft Timmel
 5. Ortschaft Ulbargen
 6. Ortschaft Westgroßefehn.

§ 4 Grundschule Spetzerfehn

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Grundschule Spetzerfehn wird wie folgt festgelegt:
1. Ortschaft Aurich-Oldendorf: der östliche Teil von Moorlage
(Linie verläuft mittig zwischen „Hooge Weg“ und „Lei Greeten“)
 2. Ortschaft Ostgroßefehn: östlicher Teil ab „Postweg“
(Linie verläuft hinter den Häusern östlich der Straße „Postweg“, d. h. die Anwohner des Postweges gehören nicht dazu)
 3. Ortschaft Spetzerfehn: östlicher Teil ab „Postweg“
(Linie verläuft hinter den Häusern östlich der Straße „Postweg“, d. h. die Anwohner des Postweges gehören nicht dazu,
eine weitere Linie verläuft entlang der Häuser „Hauptwieke“ 10 und 11, d. h. die Bewohner westlich dieser Linie gehören nicht dazu)
 4. Ortschaft Strackholt (Höchte): die Straßen
„Ülkeweg“ von der Ortschaftsgrenze zu Spetzerfehn bis Kreuzung „Feldschootenweg“,
„Feldschootenweg“ und
„Oberziergermoorweg“.

§ 5 Grundschule Strackholt

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Grundschule Strackholt wird wie folgt festgelegt:
1. Ortschaft Bagband
 2. Ortschaft Fiebing
 3. Ortschaft Ostgroßefehn westlicher Teil ab „Postweg“,
(Linie verläuft hinter den Häusern östlich der Straße „Postweg“, d. h. die Anwohner des „Postweges“ gehören auch dazu),
außer folgende Straßen
„Auricher Landstraße“,
„Daalerweg“,
„Dengelstraße“,
„Groot Deep“,
„Kanalstraße Nord“ 1 – 50 (Einmündung Waldstraße),
„Kanalstraße Süd“ 1 – 45,
„Langer Weg“ 53, 55, 55 a, 56 – Ende,
„Lüttje Deep“,
„Schmiedestraße“,
„Stüverweg“,
„Waldstraße“,
„Wiesenstraße“.
 4. Ortschaft Spetzerfehn westlicher Teil
(Linie verläuft hinter den Häusern östlich der Straße „Postweg“, d. h. die Anwohner des „Postweges“ gehören auch dazu,
eine weitere Linie verläuft entlang der Häuser „Hauptwieke“ 10 und 11, d. h. die Bewohner westlich dieser Linie – einschl. dieser Häuser- gehören auch dazu.
 5. Ortschaft Strackholt, **außer** die Straßen
„Ülkeweg“ von der Ortschaftsgrenze zu Spetzerfehn bis Kreuzung „Feldschootenweg“,
„Feldschootenweg“ und
„Oberziergermoorweg“.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1999 in Kraft.

Großefehn, 24.09.1998

Wolters
Bürgermeister

Konopka
Gemeindedirektor